

Aktenzuordnung

Für die Zuordnung von Akten gilt folgende verbindliche Regelung:

- a) Personen werden in der Arbeitsrate geführt, der sie namentlich zuzuordnen sind.
- b) Bei Eheleuten/eheähnlicher Gemeinschaft, wenn beide Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, richtet sich die Zuordnung nach dem Namen des Mannes.
- c) Bei nachweisbar reinen Wohngemeinschaften (WG), in der die betroffene Person selbstständig wirtschaftet, gilt a).
- d) Sofern nur noch die Kinder Leistungen nach dem AsylbLG erhalten (Eltern bei 201 oder JC), richtet sich die Zuordnung nach dem Nachnamen des ältesten Kindes,
- e) Namenszusätze wie „Al“ oder „El“ sind zum Nachnamen gehörig und werden somit den entsprechenden Buchstabenraten zugeordnet.

Sollte es trotz dieser Regelung unklare Konstellationen im Einzelfall geben, ist die Entscheidung der Teamleitung einzufordern.

Zuordnungsfragen (PKS)

Personenkreisschlüssel

UA 4200 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)		UA 4102 Hilfen für Neuzuwanderer		
Leistungen gem. §§ 3-7 AsylbLG	Leistungen gem. § 2 AsylbLG (entsprechend SGB XII)	Leistungen nach dem SGB XII		
		3. Kapitel Hilfe zum Lebensunterhalt	4. Kapitel Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	
		(z.B. deutsche Kinder, deren Eltern Leistungen hier nach dem AsylbLG erhalten)	Personen zwischen 18 und 65 Jahre und EU	Personen ab 65 Jahre
PKS 13	PKS 11	PKS 07	PKS 64	PKS 65

Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“: PKS 49